

Einschreiben

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Dominik Witz
Laupenstrasse 27
3003 Bern

E-Mail: dominik.witz@finma.ch

Zürich, den 18. Januar 2016

X0931416

Entwurf für ein FINMA-Rundschreiben 2016/xx „Video- und Onlineidentifizierung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 21. Dezember 2015 zur Anhörung zum Entwurf für ein neues FINMA-Rundschreiben 2016/xx „Video- und Onlineidentifizierung“. Wir möchten uns bestens für die Einladung und Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Zu diesem Entwurf lassen wir uns als gesamtschweizerischer Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter („UVV“) in der Schweiz gerne wie folgt vernehmen:

1. Zum Inhalt der vorliegenden Stellungnahme

- 1 Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Themenbereiche, welche die Tätigkeit der UVV in der Schweiz direkt betreffen. Die allermeisten UVV in der Schweiz sind einer SRO angeschlossen, weshalb das Rundschreiben für sie nicht direkt Geltung beanspruchen kann. Es ist aber damit zu rechnen, dass mehrere SRO, wohl auch der VSV, eine entsprechende Anpassung ihrer Reglemente in die Wege leiten werden.
- 2 Entsprechend legt der VSV bei seiner vorliegenden Stellungnahme auf technologische und Anbieterneutralität grossen Wert. Dies namentlich deshalb, weil es nicht darum gehen kann, dass spezifische Dienstleistungs- und Technologieangebote bestimmter Anbieter bei gleicher Verlässlichkeit und Sicherheit der angewandten Methoden und Mittel nicht bevorteilt

werden, d.h. die von der FINMA anzuwendende Technologieneutralität auch Anbieterneutralität mitumfasst.

- 3 Wichtig ist dem VSV auch, dass die Möglichkeiten der Anwendung zugelassener technologie-basierter Verfahren und Methoden auch den Kleinst- und Kleinunternehmen im Finanzsektor offensteht und die Beschreibung des Zugelassenen und dessen Grenzen hinreichend klar dargestellt werden.

2. **Allgemeines zur Anhörungsvorlage**

- 4 Der VSV begrüsst die Bemühungen der FINMA zur Verwirklichung einer technologischen Neutralität des Finanzmarktaufsichtsrechts. Auch im Vermögensverwaltungsgeschäft ergeben sich zunehmend Problemstellungen, wie den formellen Anforderungen der aufsichtlichen Bestimmungen, insbesondere denen im Bereich Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, durch den immer wichtiger und zunehmend auch unausweichlich werdenden Einsatz elektronischer Technologien Rechnung getragen werden kann und soll.
- 5 Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass das Rundschreiben auf der Basis einzelner, allenfalls gar ausgewählter Beschreibungen von bestimmten Dienstleistungsangeboten im Bereich der einschlägigen Technologien ausgearbeitet wurde. Wir haben zwar Verständnis dafür, dass proprietäre Technologien oder Dienstleistungsangebote einzelner Anbieter nicht, d.h. auch nicht beispielhaft genannt werden, um nicht in den Ruf wettbewerbsverzerrenden Regulierens zu geraten.

Was jedoch grundsätzlich zu bemängeln ist, insbesondere auch für Unternehmen, die eigene Technologien und Methoden zur Video- und Onlineidentifizierung entwickeln wollen, ist die Festlegung klarer Mindeststandards hinsichtlich Sicherheit und Dokumentation bei der Festlegung von internen Verfahren durch Finanzintermediäre. Hier erwartet der VSV wesentliche Verbesserungen am Rundschreiben. Dies insbesondere auch, um den Mitgliedern im Hinblick auf die Anpassung des SRO-Reglements die notwendigen Hilfestellungen geben zu können.

- 6 Recherchen des VSV haben ergeben, dass im Rahmen der Erarbeitung des Rundschreibenentwurfs eng mit zwei spezifischen Technologieanbietern, der Swisscom und der InterumJustitia-Gruppe als Lizenznehmer des deutschen Anbieters IDNow, und einem grossen Beratungsunternehmen („EY“) zusammengearbeitet wurde.

- 7 Eine – angesichts der knappen Anhörungsfrist über das Jahresende und die Feier- und Ferientage nur cursorische – Überprüfung der von den genannten Anbietern eingesetzten Produkte und Technologien bei der Bild-/Tonkommunikation und der Online-Identifizierung ergibt den dringenden Verdacht, dass die FINMA sich bei der Festlegung der technischen Kriterien sehr stark von den gegenwärtigen und in Kürze angebotenen Leistungen dieser Anbieter hat leiten lassen.

Wir haben ernstliche Zweifel, dass mit dem Rundschreibenentwurf die Technologie- und Anbieterneutralität des Aufsichtsrechts effektiv gewährleistet ist. Das Rundschreiben ist auch hier im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zu ergänzen und zu erweitern.

3. Zur Anhörungsvorlage im Einzelnen

3.1. Zum Anwendungs- und Geltungsbereich des Rundschreibens

3.1.1. Allgemein

- 8 Will die FINMA das Aufsichtsrecht effektiv technologieneutral sehen, so müsste das Rundschreiben einen Geltungsbereich haben, der sich auch auf von der FINMA beaufsichtigte Selbstregulierungsträger erstreckt. Weshalb sich gemäss Rz. 3 des Entwurfs die Hinweise nur auf die analogen Bestimmungen der VSB und des Reglements der SRO-SVV beziehen sollen, ist für uns nicht nachvollziehbar.
- 9 Soll damit bloss eine direkte Anwendbarkeit des Rundschreibens durch die SRO verhindert werden, oder soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass SRO-beaufsichtigte Finanzintermediäre keinen Zugang zur Möglichkeit zur Video- und Onlineidentifizierung haben? Dies bleibt unklar.
- 10 Zumindest ist deshalb in Rz. 3 oder einer separaten Rz. des Rundschreibens ausdrücklich festzuhalten, dass dieses auch als Mindeststandard für Reglemente der nach dem GwG anerkannten SRO gilt. Nur so ist das (auch von der FINMA) so oft beschworene level playing field unter allen Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 3 GwG gewährleistet.

3.2. Zu III. Videoidentifizierung

3.2.1. Grundsatz

- 11 Der VSV begrüsst, dass die Videoidentifizierung grundsätzlich der Identifizierung bei persönlicher Vorsprache gleich gestellt wird.

3.2.2. Technisches und Organisatorisches

- 12 Die technischen Anforderungen an die audiovisuelle Kommunikation in Rz. 5 sind nach unserer Auffassung hinreichend einfach. Gängige „Bordmittel“ eines heutigen PC, Notebook, Tablet oder gar Smartphone – verbunden mit Gratissoftware wie z.B. Skype - genügen diesen Anforderungen. Das wird begrüsst.
- 13 Rz. 6 ist dahingehend unklar, ob die Codierzeile des Identifikationsdokuments mit „technischen Mitteln“ entschlüsselt werden muss, oder ob eine „manuelle Entschlüsselung“ durch Mitarbeitende des Finanzintermediärs ausreichend ist. Unklar ist weiter, ob die Entschlüsselung in zeitlicher Hinsicht während „audiovisuellen Kommunikation in Echtzeit“ oder auch nach deren Abschluss erfolgen kann.
- Rz. 6 ist entsprechend zu präzisieren. Nach unserer Auffassung ist die MRZ eines Personalausweises, welches dem Dokument 9303 der ICAO entspricht, ohne weiteres manuell und ohne technische Hilfsmittel decodierbar. Die Codierung ist im erwähnten Dokument offengelegt und öffentlich zugänglich.
- 14 Wir würden es als hilfreich erachten, wenn das Rundschreiben in Rz. 7 ausdrücklich festhalten würde, dass Ausweispapiere, welche dem Dokument 9303 der ICAO entsprechen, den Anforderungen an das Vorhandensein einer Codierzeile genügen.
- 15 Rz. 7 verstehen wir dahingehend, dass es um die visuelle Überprüfung eines der genannten Elemente durch den Mitarbeitenden des Finanzintermediärs geht. Eine weitergehende systemtechnische Überprüfung dieser Elemente scheint nicht gefordert zu werden. Dies würde auch mit dem BaFIN-Rundschreiben 1/2014 in Einklang stehen.
- Wir regen an, in Rz. 7 ausdrücklich festzuhalten, dass es um eine visuelle Überprüfung der Elemente durch den Mitarbeitenden des Finanzintermediärs geht.
- 16 In Rz. 9 ist uns unklar, ob der Finanzintermediär zwingend technische Massnahmen vorsehen muss, welche bei der Erstellung der im Rahmen der Identifizierung notwendigen Photographien schwierige Lichtverhältnisse kompensieren können.
- Aus unserer Sicht muss sichergestellt sein, dass Bild- und Tonqualität genügend sein muss, die vorgeschriebenen Handlungen zur Identitätsüberprüfung durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die visuelle Überprüfung der Sicherheitsmerkmale gemäss Rz. 8.

- 17 Nicht nachvollziehbar für uns ist in Rz. 9, weshalb im Rahmen der Videoidentifizierung „Fotographien“ (wir verstehen darunter das Erstellen von Einzelbildauszügen aus der in Echtzeit geführten Bild-/Tonkommunikation) erstellt werden müssen. Dies namentlich dann, wenn die in Echtzeit geführte Bild-/Tonkommunikation in Bild und Ton aufgezeichnet wird.

Nach unserer Beurteilung sind bei einer vollständigen Aufzeichnung der Bild-/Tonkommunikation in einer Qualität, welche es erlaubt, die vorgeschriebenen Handlungen zur Identitätsüberprüfung durchzuführen bzw. deren Durchführung zu überprüfen, völlig ausreichend und hinreichend technologieneutral. Wird die Einrichtung eines technischen Systems verlangt, das erlaubt, während einer nicht bzw. nur hinsichtlich des Tons aufgezeichneten Bild-/Tonkommunikation Standbilder „zu schießen“, so würde das Rundschreiben den Boden der Anbieterneutralität verlassen, und trotz mehrerer Wege, die mit gleicher Qualität zum gleichen Ziel führen, bestimmte Anbieter, welche technologische Lösungen anbieten, welche die vollständige Bild-/Ton-Aufzeichnung in ausreichender Qualität erlauben, benachteiligen.

Diese Vorgehensweise ist auch nicht damit zu rechtfertigen, dass das einschlägige BaFIN-Rundschreiben 1/2014 auch von einem Konzept ausgeht, das auf einer Bild-/Tonkommunikation in Echtzeit, jedoch auf Ton- und Einzelbild Speicherung basiert. Möglicherweise gab es vor gut zwei Jahren, als das BaFIN-Rundschreiben verfasst wurde, in Deutschland kein ausreichendes Angebot an Technologie, welche die vollständige Bild- und Tonaufzeichnung in ausreichender Qualität sicherstellte.

Im heutigen Umfeld aber sind auf jeden Fall auch Lösungen zuzulassen, die eine solche vollständige Aufzeichnung erlauben. Alles andere ist nicht nachvollziehbar. Entsprechend ist Rz. 9 dahingehend anzupassen, dass auch die durchgängige Bild- und Tonaufzeichnung in ausreichender Qualität den Anforderungen genügt. Aus dem so aufgezeichneten Bildmaterial lassen sich auch im Nachhinein Standbilder kreieren, sofern und soweit dies für die Dokumentation notwendig ist.

- 18 Eine angemessene Schulung ist, wie in Rz. 10 festgehalten, sicherlich notwendig.

Zur Frage der Audio- bzw. Bild-/Tonaufzeichnung sei auf die vorstehenden Ausführungen zu Rz. 9 verwiesen. Ausführungen dazu in Rz. 10 sind ohnehin sachfremd und entsprechend zu streichen.

- 19 Ein „Prozess“ im Sinne von Rz. 11 – wohl im Sinne einer formalisierten, schriftlichen Regelung der Vorgehensweise bei der Videoidentifizierung zu verstehen – ist sicherlich für Finanzintermediäre ab einer gewissen Grösse notwendig. Für Kleinstunternehmen muss ein festgelegter Gesprächsleitfaden genügend sein.

Rz. 11 ist entsprechend anzupassen.

3.2.3. Identitätsprüfung

- 20 Dass die Angaben gemäss Art. 44 und 60 GwV-FINMA vor der in Echtzeit geführte Bild-/Tonkommunikation vorhanden sein müssen, wie von Rz. 13 verlangt, erscheint sinnvoll.
- 21 Schleierhaft bleibt uns, was die FINMA in Rz. 13 unter „elementaren verhaltenspsychologischen Beobachtungen“ versteht. Bei einer nur halbwegs ordentlichen wissenschaftlichen Betrachtungsweise handelt es sich dabei um eine „gröbere regulatorische Entgleisung“. Wenn die FINMA an dieser Entgleisung festhalten will, so ist sie zumindest gehalten, welche Elemente der Verhaltenspsychologie mit welchen Methoden beobachtet werden sollen, und wie die entsprechenden Beobachtungen aufgezeichnet und nach welchen Grundsätzen und Massstäben sie schliesslich bewertet werden sollen.

Ohne entsprechende Hilfestellung können die Finanzintermediäre gar nicht wissen, wie sie ihre qualifizierten Mitarbeitenden in „Elementen der Verhaltenspsychologie“ zu schulen haben. Der VSV empfiehlt dem zuständigen Geschäftsbereich, hier auf den Leitfaden bei der FINMA im Personalbereich zurückzugreifen und für Klärung zu sorgen. Die FINMA beschäftigt in diesem Bereich mindestens einen hoch qualifizierten Psychologen, der hier mit Sicherheit weiterhelfen kann.

Andernfalls können wir auch damit leben, wenn sich das Rundschreiben konsequent verhaltenspsychologischer Anforderungen enthält.

- 22 Wir erachten es als wünschenswert, dass festgehalten wird, dass Finanzintermediäre hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen davon ausgehen können, dass bei Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Schweiz auch diejenigen in EWR-Mitgliedstaaten eingehalten sind.
- 23 Zu Rz. 15 sei vorab auf die vorstehenden Ausführungen zu Rz. 9 verwiesen. Es macht keinen Sinn, dass während der Bildübertragung Fotografien angefertigt werden, wenn eine vollständige Bild-/Tonaufzeichnung in hinreichender Qualität erfolgt.

Rz. 15. ist entsprechend anzupassen.

- 24 Rz. 16 erachten wir als schlicht unnötig, soweit die Bestimmung überhaupt verständlich ist. Es bleibt zudem unklar, ob die entsprechenden technischen Vergleiche während der Bild-/Tonübertragung vor- oder nachher gemacht werden sollen.

Je nach Lesart der Bestimmung wird damit die Verwendung der Software eines bestimmten Anbieters gefordert oder die Einschaltung eines bestimmten Dienstleistungsanbieters. Damit wäre die Bestimmung nicht mehr Technologie- und Anbieterneutral. Ausgewählte Anbieter über die Regulierung in solcher Weise zu subventionieren, ist unstatthaft.

Der Erläuterungsbericht verlangt denn auch nur, dass die in Rz. 6 genannten Sicherheitsmerkmale überprüft werden, was ohne weiteres manuell und visuell möglich ist. Dazu bedarf es keiner irgendwie gearteter Software eines spezifischen Anbieters.

Schliesslich ist anzumerken, dass die entsprechende Anforderung über das hinausgeht, was die BaFIN in ihrem einschlägigen Rundschreiben 1/2014 verlangt. Mit der Vorgabe, hier bestimmte technischen Apparaturen oder bestimmte Software einzusetzen, würde einmal mehr unnötiger und unsinniger Swiss Finish geschaffen.

Rz. 16 ist ersatzlos zu streichen.

- 25 Wir regen an, in Rz. 17 ausdrücklich festzuhalten, dass die TAN während der Bild-/Tonkommunikation in Echtzeit über einen anderen Kommunikationskanal als die Bild-/Tonkommunikation (z.B. SMS, Whatsapp, E-Mail oder ähnliches) zu übermitteln ist. Wird dies nicht so geregelt, vermag eine TAN nicht zur weiteren Sicherheit der Videoidentifikation beitragen. Dann könnte die Bestimmung genauso gut gestrichen werden.

- 26 Die Bestimmungen über die Dokumentation in Rz. 18 sind sehr cursorisch. Sie sind zu präzisieren. Insbesondere bleibt unklar, ob elektronische erstellte Bilder des Identifikationsdokuments ausgedruckt und physisch zu den Akten genommen werden müssen. Dies ist zu klären.

Wie, wie im zweiten Satz von Rz. 18 gefordert, die „Audioaufzeichnung“ „zu den Akten“ genommen werden soll, vermag weder der Rundschreibenentwurf, noch der Erläuterungsbericht genauer darzulegen. Das von sämtlichen Audioaufzeichnungen Transskripte gemach-

ten werden müssen, würde ein sinn- und zwecklosen Medienbruch darstellen, und dürfte nicht ernstlich verlangt werden.

Hier muss genügen, dass Bild-/Ton- bzw. Tonaufzeichnungen elektronisch aufbewahrt werden. Rz. 18 ist entsprechend anzupassen.

3.2.4. Abbruch des Identifizierungsvorgangs

27 Keine Bemerkungen.

3.2.5. Zu „Der persönlichen Vorsprache gleichgestellte Videoidentifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft“

28 Rz. 24 ist hierorts schlechterdings unverständlich. Zwar ist klar, welche Dokumente gemeint und was die verlangte Form ist. Dies ist in Abschnitt VIII. hinreichend bestimmt. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Finanzintermediär elektronische Dokumente verlangen soll, geschweige denn vom wem. Es ist die Aufgabe des Finanzintermediärs, seine Vertragspartner zu identifizieren. Ob er die zur Identifikation von jur. Personen / Personengesellschaft von der Vertragspartei oder – insbesondere bei Nutzung von Informationstechnologien – selbst beschafft, ist unerheblich.

3.3. Zu „Weitere Formen der Online-Identifizierung“

3.3.1. Zu „Elektronische Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär“

29 Rz. 32 verweist pauschal auf „eine geeignete Technologie“ zur Verifizierung der Echtheit des einem elektronischen oder physischen Abbildes zugrundeliegenden Ausweises, ohne diese näher zu beschreiben. Der VSV begrüsst zwar die Zulassung elektronischer Methoden und Kommunikationsmittel, erwartet jedoch, dass die Aufsichtsbehörde, wenn sie solche Technologien anbieterneutral zulassen will, dass die technischen Anforderungen im Sinne von Mindeststandards hinreichend genau beschrieben sind.

Das ist in Rz. 32 nicht der Fall. Die Bestimmung muss entsprechend ergänzt werden, ansonsten wohl jedes technische Verfahren, das in irgendeiner Form die Plausibilität der Authentizität von Kopien und die Plausibilität der Echtheit des der Kopie zugrunde liegenden Ausweises bestätigt, genügt. Es sind klare Mindestanforderung an die Eignung der eingesetzten Technologie in einer Weise festzulegen, die es Anbietern und Finanzintermediären ermöglicht, konforme Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und anzubieten.

- 30 In Rz. 33 müsste ergänzend angeführt werden, dass für solche Zahlungen kein transaktionsbezogenes Formular A notwendig ist, da das GwG diesbezüglich ja keine Betragsuntergrenze kennt.
- 31 Ähnliches wie zu Rz. 32 gilt für Rz. 34. Auch hier sollte näher beschrieben werden, welche Verfahren als geeignet angesehen werden können. Die technischen Mindestanforderungen müssen im Rundschreiben festgelegt werden. Nur das gibt den Finanzintermediären, insbesondere denjenigen im KMU-Bereich, die nötige Planungssicherheit.
- 32 In Rz. 35 greift der Rundschreibenentwurf das Thema der „Rechnung“, unrichtig als „utility bill“ ins Englische übersetzt, als Instrument der Wohnsitzbestätigung auf. Grundsätzlich begrüsst der VSV hier die Möglichkeit, das im angelsächsischen Rechtsraum, in dem die Einwohnerregistrierung bei einer Behörde wenig verbreitet ist, verbreitete Modell der Einholung einer Kopie einer utility bill zu übernehmen. Leider aber schweigen sich sowohl Rundschreibenentwurf als auch der Erläuterungsbericht dazu aus, was denn als „utility bill“ gelten kann. Auch im angelsächsischen Rechtsraum besteht keine einheitliche Anwendung dieses Begriffs. Während in einigen Staaten nur Rechnungen von öffentlich-rechtlich organisierten Leistungserbringern akzeptiert werden, werden andernorts auch Rechnungen privater Anbieter von Ver- und Entsorgungsleistungen (z.B. Telekommunikationsanbietern) zugelassen. Vielerorts werden „Telefonrechnungen“ nur als utility bill akzeptiert, wenn Festnetzleistungen fakturiert werden. Teilweise werden jedoch auch Rechnungen für mobile Telefonanschlüsse akzeptiert. Es wäre notwendig, hier für das schweizerische Recht eine klare Position einzunehmen. Aus unserer Sicht sollte jede an die Vertragspartei ausgestellte Rechnung, die Leistungen im Bereich der Versorgung oder Entsorgung fakturiert, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnimmobilie der Vertragspartei stehen, akzeptiert werden können.
- 33 Begrüsst wird, dass in Rz. 36 davon Abstand genommen wird, dass die Korrespondenz auf dem Einschreibebeweg stattfinden muss, was die Nutzung privater Kurierunternehmen zulässt.
- 34 In Rz. 37 ist die Begrifflichkeit etwas unklar. Ist hier jedes privat geführte, öffentlich zugängliche Register (z.B. private Telefonverzeichnisse oder auch Eintragungen in Google Maps) zulässig? Auch hier müssen wohl Mindestanforderungen an solche Register festgelegt werden.

3.3.2. Zu „Digitale Echtheitsbestätigung“

35 Rz. 40 verstehen wir dahingehend, dass eine veränderungsgeschützte PDF-Datei, welche den Ersteller der Datei ausweist und das Erstellungsdatum festhält, den Anforderungen genügt.

36 Erneut ist festzuhalten, dass eine Datei nicht „zu den Akten“ genommen werden kann. Das Empfangsdatum dürfte durch die entsprechende Einträge im Mail-Server mit hinreichend Sicherheit erfasst werden.

3.4. Zu „Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung“

37 Zu Rz. 42 ist wiederum anzumerken, dass Dateien nicht „zu den Akten“ genommen werden können.

38 Rz. 44 ist dahingehend zu ergänzen, dass auch eine Bestätigung durch eine manuell generierte und übermittelte TAN zulässig sein muss, wenn Versand, Bestätigung und damit die eindeutige Zuordnung dokumentiert werden. Gerade für KMU-Finanzintermediäre mit einer geringen Zahl von Geschäftsbeziehungen bietet sich ein solches Vorgehen an.

39 Weshalb in Rz. 46 nur E-Mail als elektronische Kommunikationsform anerkannt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Nach den Grundsätzen der Technologieneutralität muss jede Kommunikationsform, welche Absender und Empfänger dokumentieren und den Mitteilungszugang mit einem elektronischen Zeitstempel erfassen, zugelassen werden.

3.5. Zu „Beizug Dritter“

40 Bezüglich der technischen Mittel in Bezug auf Identitätsdokumente wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Rz. 40 verwiesen.

3.6. Zu „Technologieneutralität“

41 Weshalb in Rz. 50 bezüglich der schriftlichen Auskünfte erneut nur E-Mail als elektronische Kommunikationsform anerkannt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Nach den Grundsätzen der Technologieneutralität muss jede Kommunikationsform, welche Absender und Empfänger dokumentieren und den Mitteilungszugang mit einem elektronischen Zeitstempel erfassen, zugelassen werden.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit bedanken, zum Entwurf für FINMA-Rundschreiben 2016/xx „Video- und Onlineidentifizierung Stellung nehmen zu können. Für die Beantwortung weiterer Fragen und ergänzende Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen Ihnen die Unterzeichneten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**

Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

Nicole Kuentz
Mitglied der Geschäftsleitung SRO